

S 7 KR 203/05 KO

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
SG Nürnberg (FSB)
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
7
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 7 KR 203/05 KO
Datum
08.11.2006
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
-
Datum
-
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Kostenbeschluss
Beschluss:

Die Erinnerung gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 23.11.2005 wird zurückgewiesen.

Gründe:

I.

Zwischen den Beteiligten war in der Hauptsache streitig, ob die Klägerin einen Vergütungsanspruch für die Behandlung einer Versicherten der Beklagten beanspruchen konnte. Die allgemeine Leistungsklage über einen Zahlungsanspruch in Höhe von EUR 3.151,07 ging am 04.05.2005 beim Sozialgericht Nürnberg ein. Mit Schriftsatz vom 24.06.2005 erkannte die Beklagte sowohl die Hauptforderung als auch die Zinsforderung der Klägerin an. Dieses Anerkenntnis wurde vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schriftsatz vom 07.07.2005 angenommen.

Mit Schriftsatz vom 23.07.2005 erkannte die Beklagte auch an, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Daraufhin stellte der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Schriftsatz vom 27.07.2005 sein Kostenfestsetzungsgesuch, mit dem er neben dem Gebührentatbestand der Nr. 3100 des Vergütungsverzeichnisses (VV) nach Anlage 1 zu [§ 2 Abs. 2](#) Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) auch die Nr. 3104 VV (Terminsgebühr) in Ansatz brachte. Die Beklagte wandte sich gegen den Ansatz der Terminsgebühr. Dies begründet die Beklagte damit, bereits nach Eingang der Klage ein Anerkenntnis abgegeben zu haben und dem Umstand, dass der Vertreter der Klägerin hierzu nur "ja" gesagt habe. Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin verwies insoweit auf den Inhalt der Nr. 3104 VV und hierbei insbesondere auf die Anmerkung in Abs. 1 Nr. 3. Schließlich nahm für die Beklagte noch der BKK-Landesverband Nord Stellung. Die Beklagte habe vergessen, eine dem Grunde und der Höhe nach nicht beanstandete Honorarrechnung des klagenden Klinikums Ansbach zu bezahlen. Das Klinikum habe sich veranlasst gesehen, seine berechnete Kostenforderung mit anwaltlicher Hilfe im Klageverfahren beizutreiben, ohne die Beklagte nochmals an die Begleichung der Rechnung zu erinnern. Daher sieht der Landesverband eine teleologische Reduktion der aus seiner Sicht zu weit gefassten Bestimmung der Nr. 3104 Anmerkung in Abs. 1 Nr. 3 VV in Sachverhalten wie diesen gerechtfertigt. Dabei nimmt der Landesverband noch eine vergleichende Betrachtung mit der Gebühr im Falle eines Versäumnisurteils vor.

Mit Kostenfestsetzungsbeschluss vom 23.11.2005 wurden wie vom Prozessbevollmächtigten der Klägerin beantragt, neben einer Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV auch eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV in Ansatz gebracht. In der Begründung wurde darauf verwiesen, dass in Anmerkung Abs. 1 Nr. 3 zu Nr. 3104 VV der Tatbestand des angenommenen Anerkenntnisses ausdrücklich aufgeführt ist. Hiergegen wurde mit Telefax vom 14.12.2005 Erinnerung erhoben. Die Beklagte ist der Auffassung, dass sich der Kostenfestsetzungsbeschluss zu Unrecht nicht mit den Darlegungen auseinandersetze, die gegen den Anfall der Terminsgebühr vorgebracht worden waren. Die schlichte Tätigkeit des Rechtsanwaltes, "ja" zu sagen, rechtfertige nicht den Ansatz der Terminsgebühr. Die eigentliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, nämlich das Verfassen der Klageschrift, sei bereits mit der Verfahrensgebühr abgegolten. Es liege im vorliegenden Fall auch nicht der vom Gesetzgeber als Regelfall ins Auge gefasste Fall eines Anerkenntnisses vor, in denen ein Anerkenntnis nach Vorliegen eines Sachverständigengutachtens abgegeben werde. Der Kläger sollte sich "redlicherweise fragen, warum er nicht ein einziges Mal, sei es auch telefonisch oder auch schriftlich, die rückständige Vergütung bei der Beklagten angemahnt hat, statt sie mit anwaltlicher Unterstützung gerichtlich einzuklagen." Im weiteren Schriftsatz der Beklagten vom 08.02.2006 wird ausgeführt, dass es am "besonderen verantwortungsvollen Handeln" des Rechtsanwaltes gefehlt habe, was als Voraussetzung für den Anfall der Terminsgebühr gesehen wird.

Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin verweist auf den Tatbestand der Nr. 3004 VV und den Anmerkungen hierzu. Danach werde ein besonderes Tätigwerden des Rechtsanwaltes nicht vorausgesetzt. Es genüge die Annahme des Anerkenntnisses. Dabei spiele es keine Rolle, aus welcher Motivation die Beklagte den Anspruch anerkannt habe. Die Gebührenvorschriften seien streng nach Wortlaut auszulegen. Auf den konkreten Aufwand komme es bei dem pauschalierten System nach dem RVG nicht an. Da im sozialgerichtlichen Verfahren ein Versäumnisurteil gar nicht möglich sei, sei die wertende Betrachtung der Beklagten gar nicht möglich.

Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Sozialgerichtes Nürnberg hat der Erinnerung ohne Begründung nicht abgeholfen.

II.

Die von der Beklagten erhobene Erinnerung ist nach [§ 197 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 23.07.2005 anerkannt, die Kosten des Verfahrens zu tragen. Damit erklärte sie sich bereit, sowohl die gerichtlichen Kosten als auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu übernehmen. Die außergerichtlichen Kosten machte schließlich der Prozessbevollmächtigte der Klägerin mit Schriftsatz vom 27.07.2005 geltend. Die Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle hat den Kostenansatz in ihren Beschluss vom 23.11.2005 übernommen. Dies ist rechtlich nicht zu beanstanden. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist eine Terminsgebühr angefallen.

In der Anmerkung Abs. 1 Nr. 3 zu Nr. 3004 VV ist bestimmt, dass die Terminsgebühr auch entsteht, wenn das Verfahren vor dem Sozialgericht nach angenommenem Anerkenntnis ohne mündliche Verhandlung endet. Es handelt sich dabei um einen der Fälle, in denen die streitwertabhängige Terminsgebühr Nr. 3004 VV auch ohne Termin entsteht. Das Anerkenntnis ist das Zugeständnis des Gegners, dass der Klageanspruch besteht. Er bezieht sich auf die rechtlichen Folgerungen von Tatsachen, nicht auf diese selbst. Das Anerkenntnis ist eine einseitige Erklärung, die eine prozess- und materiell-rechtliche Verfügung über den Streitgegenstand enthält. Die eindeutige Erklärung der Beklagten im Schriftsatz vom 24.06.2005 ist ein Anerkenntnis. Diese Anerkenntnis wurde unstreitig mit Schriftsatz vom 07.07.2005 angenommen. Damit war der Rechtsstreit in der Hauptsache gemäß [§ 101 Abs. 2 SGG](#) erledigt. Auf diese Rechtswirkung wird in Abs. 1 Nr. 3 zu Nr. 3104 VV abgestellt. Aus der Formulierung der Anmerkung Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich, dass gerade auch der Fall erfasst sein soll, in dem das Anerkenntnis nicht in der mündlichen Verhandlung abgegeben und angenommen wird. Die Gebühr entsteht, sobald das Verfahren infolge des angenommenen Anerkenntnisses erledigt ist (vgl. Riedel/Sußbauer/Keller, RVG, 9. Auflage, VV T 3 A 1 RdNr. 53). Den von der Beklagtenseite angeführten Erwägungen kommt bei der Frage des Anfalls der Gebühr nach Nr. 3004 VV keine Bedeutung zu.

Die Beklagte hält der Klägerin vor, sie nicht vor Klageerhebung erneut kontaktiert zu haben. Die Überlegungen hierzu hätten allenfalls eine Rolle gespielt, wenn eine Kostengrundentscheidung hätte getroffen werden müssen. [§ 197 a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i. V. m. [§ 156](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) betrifft nämlich den Fall, dass der Beklagte durch sein Verhalten keine Veranlassung zur Klage gegeben hat. In einem solchen Sonderfall fallen dem Kläger die Prozesskosten zur Last, wenn die Beklagte sofort anerkennt. Der Überprüfung, ob ein Fall des [§ 156 VwGO](#) und damit eine Kostentragungspflicht der Klägerin vorlag, bedurfte es im vorliegenden Fall nicht, da die Beklagte selbst ein Kostenanerkentnis abgegeben hat. Die Überlegungen, die bei der Frage der Anwendung des [§ 156 VwGO](#) durchaus bedeutsam wären, spielen jedoch im Gebührenrecht, insbesondere beim Tatbestand der Nr. 3104 VV keine Rolle. Die Beklagte hatte es selbst in der Hand, ob sie die Tragung der Verfahrenskosten von sich aus anerkannte oder nicht. Es ist ihr aber nicht möglich, nach Abgabe eines solchen Kostenanerkentnisses mit Kriterien, wie denen der Redlichkeit, den Anfall des Gebührentatbestandes der Nr. 3104 VV zu verhindern.

Das Verfahren über die Erinnerung ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung ist endgültig ([§ 197 Abs. 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2006-12-12